



Praxisfragen zur Schweigepflicht und zum Datenschutz im Kinderschutzverfahren

42

Andrea Kliemann

Inhaltsverzeichnis

42.1	Datenschutz auch im Kinderschutz(verfahren)	623
42.2	Schweigepflicht von Berufsgeheimnisträger*innen (auch) im Kinderschutzverfahren ..	625
42.3	Datenschutzregelungen im Kinderschutzverfahren	626
42.4	Und wie ist das jetzt genau ...? Fragen aus der Praxis	631
42.5	Fazit	635
	Literatur	635

42.1 Datenschutz auch im Kinderschutz(verfahren)

Im familiengerichtlichen Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung gehen naturgemäß unzählige Daten zwischen allen Beteiligten hin und her. Das bedeutet, Informationen werden im Vorfeld sowie im Verfahren selbst, schriftlich sowie mündlich und sogar nonverbal aufgenommen – also *erhoben* –, *verarbeitet* und *weitergegeben*. Ein Beispiel: Berichtet die Verfahrensbeiständin im mündlichen Termin über ihre Gespräche mit den Eltern des betroffenen Kindes oder mit weiteren Bezugspersonen wie z. B. einer Erzieherin des Kindes, hat sie zuvor nicht nur eine Vielzahl von (oft vertraulichen) Informationen erhoben und durch Zusammenstellung, Gewichtung und Bewertung verarbeitet, sie gibt sie nun auch schriftlich durch ihren Bericht und mündlich im Verhandlungstermin weiter, wodurch

Copyright: KJPP, Universitätsklinikum Ulm, 2023 | guteverfahren.elearning-kinderschutz.de

A. Kliemann (✉)

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm, Ulm, Deutschland

© Der/die Autor(en) 2023

J. M. Fegert et al. (Hrsg.), *Gute Kinderschutzverfahren*,
https://doi.org/10.1007/978-3-662-66900-6_42

623

eine Vielzahl anderer Personen – wie Richter*in, Rechtsanwält*in, Fachkräfte des Jugendamtes, Eltern, gegebenenfalls weitere Mitwirkende – allein durch das Zuhören diese (verarbeiteten) Daten wiederum erheben. Dies macht die Komplexität des Themas „Datenschutz im Kinderschutzverfahren“ deutlich.

Nun könnte man der Auffassung sein, bei Fällen von Kinderschutz habe der Datenschutz zurückzustehen. **Dem ist entgegenzuhalten, dass das zu schützende Wohl von Kindern und Jugendlichen nicht allein deren körperliche Unversehrtheit, sondern ebenso ihre Freiheits- und Persönlichkeitsrechte umfasst.** Kinder und Jugendliche haben einen *grundrechtlich verbrieften Anspruch* darauf, dass diese Rechte respektiert werden – **von denjenigen, die in erster Linie für das Wohl des Kindes verantwortlich sind, wie von Eltern und anderen Familienangehörigen**, und erst recht von Menschen, die beruflichen Kontakt mit ihnen haben. Hierzu gehören beispielsweise Lehrkräfte, Trainer*innen, Sozialpädagog*innen und Ärzt*innen ebenso wie Jugendamtsmitarbeiter*innen, Familienrichter*innen oder andere Beteiligte in Kinderschutzverfahren.

Zu den Freiheits- und Persönlichkeitsrechten gehört auch das in Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Allgemeine Persönlichkeitsrecht, aus dem das BVerfG in seinem wegweisenden Volkszählungsurteil (BVerfG 15.12.1983 – 1 BvR 209/83 et al.) ein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als konkretisierte Einzelverbürgung ableitete: „Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen“ (ebd., Leitsatz). Gemeint sind hier alle personenbezogenen Informationen unabhängig von dem Grad ihrer Intimität, da es „unter den Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung kein ‚belangloses‘ Datum mehr [gibt]“ (ebd.). Das BVerfG legte in seinem Urteil fest, **dass personenbezogene Daten von öffentlichen Stellen nur dann erhoben werden dürfen, wenn sie zur Erfüllung der jeweiligen hoheitlichen Aufgabe erforderlich sind (Erforderlichkeitsgrundsatz).** Die erhebende Stelle hat die betroffene Person weiterhin darüber aufzuklären, was mit ihren Daten geschieht und zu welchem Zweck sie verwendet bzw. offenbart werden können (Transparenzgebot) und dass die Informationen außerdem **nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (Zweckbindungsprinzip; vgl. Goerdeler 2005).**

Für den Umgang mit Daten gilt gleichsam der **Grundsatz**: Es ist alles verboten, solange es nicht ausdrücklich erlaubt ist (Tab. 42.1).

Um einen Eingriff in das Recht auf Informationelle Selbstbestimmung legitimieren zu können, muss eine gesetzliche Grundlage so gestaltet sein, dass **„sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkung klar und für den Bürger erkennbar ergeben“ (BVerfG 15.12.1983 – 1 BvR 209/83 et al.).** Die Vorschriften, die den Umgang mit personenbezogenen Informationen durch die verschiedensten Berufsgruppen und insbesondere durch öffentliche Stellen regeln, sind vielfältig. Zuvörderst zu nennen ist hier die 2018 in Deutschland in Kraft getretene „Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG“, kurz die Datenschutz-Grundverordnung oder **DSGVO**. Sie normiert den

Tab. 42.1 Es ist alles verboten, solange es nicht ausdrücklich erlaubt ist

Dieser Grundsatz vereinfacht die häufig als erschreckend kompliziert empfundene Thematik des Datenschutzes für die Akteur*innen, die in der Praxis mit personenbezogenen Daten umgehen müssen. Er lenkt den Blick weg von dem Wirrwarr möglicherweise zu beachtender Datenschutzbestimmungen, hin zur Wahrung der Rechte – oft einhergehend mit einer Vertrauensbeziehung – derjenigen Person, der die Daten „gehören“. Für alle Akteur*innen im Kinderschutz **erscheint es ratsam, sich bei jeder Datenerhebung oder Weitergabe – insbesondere bei einem Auskunftersuchen jedweder Art von jedweder Person oder Stelle – zunächst auf diesen Grundsatz des „Verbotenseins“ zu besinnen, um dann nach der ausdrücklichen Erlaubnis für die Erhebung oder Übermittlung zu schauen, die in einer Einwilligung oder einer konkreten gesetzlichen Regelung zu finden ist.**

grundlegenden Schutz von Daten und gilt in Deutschland *unmittelbar*. Hinzu kommen das Bundesdatenschutzgesetz (**BDSG**) und die einzelnen Landesdatenschutzgesetze (**LDSG**), welche an die DSGVO bereits angepasst sind, sodass die Regelungswerke nicht miteinander kollidieren. Gibt es **bereichs- und berufsgruppenspezifische Gesetze** (z. B. §§ 61 ff. SGB VIII, §§ 67 ff. SGB X), gehen diese den allgemeinen Regelungen vor. Auch Arbeits- und Tarifverträge beinhalten oftmals entsprechende Vorgaben.

42.2 Schweigepflicht von Berufsgeheimnisträger*innen (auch im Kinderschutzverfahren)

Die strafrechtliche Schweigepflicht gemäß § 203 Strafgesetzbuch (StGB) nimmt eine gesonderte Stellung im Zusammenhang mit Kinderschutzverfahren ein, da die am Verfahren beteiligten Berufsgruppen in aller Regel Berufsgeheimnisträger*innen sind. Die Vorschrift stellt das *unbefugte* Offenbaren eines im beruflichen Zusammenhang erlangten Geheimnisses, also die Weitergabe von Informationen ohne Einwilligung der betroffenen Person oder eine gültige Rechtsgrundlage, unter Strafe. Das gilt für Rechtsanwält*innen (Abs. 1 Nr. 3), Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen (Abs. 1 Nr. 6), Ärzt*innen¹ (Abs. 1 Nr. 1) und Berufspsycholog*innen (Abs. 1 Nr. 2) ebenso wie für Angestellte des Öffentlichen Dienstes² (Abs. 2 Nr. 2) und alle Beamt*innen (Abs. 2 Nr. 1), wie beispielsweise öffentlich bedienstete Lehrkräfte oder Kita-Erzieher*innen. Geheimnisse sind alle persönlichen Informationen, an denen Betroffene ein Geheimhaltungsinteresse haben. Also z. B. Gedanken, Meinungen, familiäre und berufliche Verhältnisse, aber auch bereits die Tatsache der Beratung oder Behandlung sowie die bloße Vereinbarung eines Termins

¹Bei Ärzt*innen ist die Schweigepflicht darüber hinaus Standespflicht und in der Berufsordnung geregelt (§ 9 (Muster-) Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte, MBO-Ä).

²Auch Erzieher*innen bei einem öffentlichen Träger sind damit schweigepflichtig gemäß § 203 StGB. Für Erzieher*innen bei freien Trägern ergibt sich dagegen aus vertraglichen Nebenpflichten, dass sie Informationen, die sie ihm Rahmen ihrer vertraglichen Aufgabenerfüllung erhalten, nicht einfach an Dritte weitergeben dürfen.

(OLG Karlsruhe 23.6.2006 – AK 14 U 45/04). Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt gegenüber „jedermann“. d. h. gegenüber Kolleg*innen und anderen schweigepflichtigen Personen, gegenüber Mitarbeiter*innen von Behörden (z. B. des Jugendamtes) oder Gerichten, Kliniken, Schulen, Kindergärten und ebenso gegenüber Privatpersonen – und grundsätzlich auch gegenüber den Angehörigen minderjähriger Personen. **Zwar steht den Sorgeberechtigten des Kindes oder Jugendlichen ein aus dem Erziehungsrecht (§§ 1626, 1631 BGB) resultierendes „Informationsrecht“ zu; mit wachsender Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Kindes muss dieses Recht jedoch zurückweichen.** Denn beim Grundrecht auf Informationelle Selbstbestimmung handelt es sich um ein höchstpersönliches Rechtsgut. Schweigepflichtige Personen haben aus ihrer professionellen Perspektive in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die/der minderjährige Geheimnisträger*in tatsächlich (noch) nicht in der Lage ist, Entscheidungen hinsichtlich dieses Grundrechtes selbst auszuüben, wenn sie vertrauliche Informationen weitergeben möchten.³

42.3 Datenschutzregelungen im Kinderschutzverfahren

Für eine Kommunikation der beteiligten Akteur*innen im Kinderschutzverfahren finden sich Datenschutzregelungen für das **Famliengericht** in der DSGVO (vgl. auch Bieresborn DRiZ 2019, S. 18) sowie ergänzend im FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) und in der ZPO (Zivilprozessordnung) (Tab. 42.2); für die **Jugendhilfe** in den Sozialgesetzbüchern (SGB VIII und SGB X) (Tab. 42.3). Für die Tätigkeit von **Verfahrensbeiständen** fehlen bislang spezielle Regelungen, weshalb hier die Vorgaben der DSGVO und des BDSG anwendbar sind (vgl. Heilmann/Keuter 2020, § 158 FamFG, Rn. 54) (Tab. 42.4). **Sachverständige** haben als Gehilfen des Gerichts sorgsam mit den für ihre Aufgabenerfüllung notwendigerweise erhobenen Daten umzugehen (s. Tab. 42.5). Für andere Berufsgruppen wie Erzieher*innen, Kinderärzt*innen, Mitarbeitende bei freien Jugendhilfeträgern etc. gibt es – neben den oben dargestellten Schweigepflichten – keine speziell auf familiengerichtliche Verfahren gerichtete Datenschutzregelungen (was *nicht* heißt, dass es *keine* Regelungen zum Umgang mit Sozialdaten gäbe, s. Tab. 42.6.).

³Allerdings: Ein Verstoß gegen die Schweigepflicht wird gemäß § 205 StGB nur auf Antrag des Opfers verfolgt und zudem muss der Geheimnisbruch vorsätzlich, also bewusst und gewollt, herbeigeführt worden sein, was regelmäßig kaum nachweisbar sein wird. Entsprechende Strafverfahren kommen daher im Justizalltag außerordentlich selten vor.

Tab. 42.2 a. Familiengericht

Verhandlungen, Erörterungen und Anhörungen in Familiensachen sind gemäß § 170 Abs. 1 GVG grundsätzlich nicht öffentlich, was das Familiengericht hinsichtlich jedweden Umgangs mit personenbezogenen Daten zu strenger Vertraulichkeit verpflichtet. Die im familiengerichtlichen Verfahren notwendige Verarbeitung^a personenbezogener Informationen durch das Gericht ist gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der DSGVO zulässig. Besondere Kategorien personenbezogener Daten, wie zum Beispiel Gesundheitsdaten, Daten über die ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung können verarbeitet werden, soweit dies im Rahmen der familiengerichtlichen Tätigkeit erforderlich ist (Art. 9 Abs. 2 Buchstabe f DSGVO). Auch nach Abschluss des Verfahrens können die Daten zur Erfüllung anderer gesetzlicher Pflichten aufgrund der DSGVO sowie des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden, etwa um gesetzlichen Aufbewahrungspflichten nachzukommen.

Aus den Regelungen zur Beweiserhebung (§§ 29 ff. FamFG) mit den dortigen Verweisen auf die Zivilprozessordnung ergibt sich, dass das Familiengericht die benötigten Informationen *nicht nur* bei den betroffenen Personen selbst (wie z. B. in der persönlichen Anhörung, §§ 159 f. FamFG), sondern auch bei anderen Stellen und Personen erheben kann, zum Beispiel bei weiteren Verfahrensbeteiligten (z. B. Jugendamt und Verfahrensbeistand) bzw. am Verfahren Mitwirkenden, Zeug*innen, Sachverständigen oder durch Anforderung von Auskünften oder Akten bei anderen Behörden und Gerichten. Dabei hat das Gericht allerdings auch mögliche Zeugnisverweigerungsrechte von Beteiligten oder Auskunftspersonen zu beachten (s. u.; Heilmann/Cirullies 2020, § 31 FamFG, Rn. 1).

Auch die Übermittlung personenbezogener Daten ist in den entsprechenden verfahrensrechtlichen Regelungen zulässig, soweit es für die Aufgabenerfüllung durch das Familiengericht (also die Durchführung des Verfahrens) oder der anderen Stelle, an die übermittelt wird, erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO). In Frage kommen hier nach verfahrensrechtlichen Vorschriften beispielsweise hinzuzuziehende Personen wie Sachverständige oder Dolmetscher*innen, andere Behörden (z. B. Strafverfolgungsbehörde) oder auch Verfahrensbeteiligte. Hinsichtlich durch das Jugendamt übermittelter Daten hat das Familiengericht bei einer Weitergabe allerdings die besonderen Vorgaben der Regelungen zur Verlängerung des Sozialdatenschutzes in § 78 Abs. 1 SGB X bzw. in §§ 65 Abs. 1 Satz 2, 68 Abs. 4 SGB VIII zu berücksichtigen (Hoffmann ZKJ 2020, S. 46). Die Daten dürfen also nur zu dem Zweck verarbeitet und genutzt werden, zu dem sie dem Familiengericht befugt übermittelt worden sind, und sie sind im gleichen Umfang geheim zu halten, wie dies auch vom Jugendamt verlangt wird (insb. die „anvertrauten Daten“ gemäß § 65 SGB VIII, s. u.; vgl. ausführlich FK-SGB VIII/Hoffmann 2019, Vorbemerkung zu Kap. 4 (§§ 61–68), Schutz von Sozialdaten, Rn. 96 ff.).

Zudem können über die Akteneinsichtnahme gemäß § 13 FamFG Informationen in zulässiger Weise an Beteiligte des Verfahrens oder auch an Dritte (z. B. Pflegepersonen) weitergegeben werden, „soweit nicht schwerwiegende Interessen eines Beteiligten oder eines Dritten entgegenstehen.“ (§ 13 Abs. 1 FamFG). Als bereichsspezifische Spezialregelung geht § 13 FamFG der DSGVO vor.

Achtung: Werden Daten vom Familiengericht unzulässig erhoben oder übermittelt, unterliegen sie im Kinderschutzverfahren einem Verwertungsverbot (vgl. Bieresborn DRiZ 2019, S. 18).

^aGemäß Art. 4 Nr. 2 DSGVO ist das „Verarbeiten“ von Daten = das „Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung“

Tab. 42.3 b. Jugendamt

Die Mitwirkung des Jugendamtes in Kinderschutzverfahren ist zwingend vorgesehen (§ 162 Abs. 2 FamFG). Es unterstützt das Familiengericht insbesondere dadurch, dass es über angebotene und erbrachte Leistungen berichtet, es bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin (§ 50 Abs. 2 SGB VIII). All diese Daten, die hier zwischen Jugendamt und Gericht ausgetauscht werden, sind als Sozialdaten umfangreich geschützt. Sie dürfen nur verarbeitet werden, wenn sich dazu im Sozialgesetzbuch eine ausdrückliche Befugnis findet (§ 35 SGB I). Solche Befugnisse sind in den §§ 67 ff. SGB X und §§ 61 ff. SGB VIII geregelt (vgl. ausführlich Kliemann 2010, S. 53 ff.).

Die Weitergabe von Daten an Dritte ist in den §§ 64 und 65 SGB VIII geregelt. § 65 SGB VIII gilt für den Umgang mit *anvertrauten* Informationen – gemeint sind Informationen, die im Rahmen einer Hilfebeziehung offenbart wurden, in der die anvertrauende Person davon ausgehen darf, dass die Daten als „Geheimnis“ ausschließlich zwischen ihr und der/dem Helfer*in gewahrt werden und damit vertraulich sind. Diese Unterscheidung zwischen *anvertrauten* (§ 65 SGB VIII) und *nicht-anvertrauten* Daten (§ 64 SGB VIII) ist im Datenschutz von grundlegender Bedeutung. Danach unterscheiden sich die Bedingungen, unter denen die jeweiligen Informationen weitergegeben werden dürfen. § 65 SGB VIII erlaubt die Weitergabe von Informationen mit Geheimnischarakter nur mit Einwilligung oder unter sehr engen Voraussetzungen. Dazu zählt auch die Weitergabe an das Familiengericht zur Erfüllung der eigenen Aufgaben nach § 8a Abs. 2 oder § 42 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB VIII, wenn angesichts einer Kindeswohlgefährdung „ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte“ (§ 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII). Ansonsten trifft die Fachkraft des Jugendamtes die Pflicht zur Verschwiegenheit hinsichtlich der *anvertrauten* Daten. Sollte sie vom Familiengericht als Zeugin vernommen werden, erwächst daraus sogar ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 29 Abs. 2, § 30 FamFG i. V. m. § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO (Hoffmann ZKJ 2020, S. 47, m. w. N.). Die betroffene Person kann in die Weitergabe auch *anvertrauter* Daten nach den Vorgaben von Art. 4 Nr. 11 DSGVO einwilligen – dadurch bliebe ihr Grundrecht auf Informationelle Selbstbestimmung ja gewahrt. Fachkräfte des Jugendamtes unterliegen als Angestellte des Öffentlichen Dienstes jedoch zudem der Amtsverschwiegenheit und benötigen damit zusätzlich eine Aussagegenehmigung des/der Dienstvorgesetzten. Sollte die betroffene Person nicht explizit auch in die Weitergabe *anvertrauter* Daten eingewilligt haben, wird eine solche aber regelmäßig die dem besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegenden Daten ausnehmen (Hoffmann ZKJ 2020, S. 48, m. w. N.).

Nach § 64 SGB VIII können *nicht-anvertraute* Daten an Dritte zu dem Zweck weitergeleitet werden, zu dem sie erhoben worden sind“, in aller Regel also für Hilfeaufgaben. Beispielsweise kann zu den Mitwirkungsaufgaben nach § 50 SGB VIII gerechnet werden, wenn das Jugendamt den Verfahrensbeistand bzw. die Verfahrensbeiständin über die aktuellen Entwicklungen in der Familie informiert, soweit der Verfahrensbeistand bzw. die Verfahrensbeiständin die Informationen nicht vom Gericht direkt erhalten hat und soweit die Kenntnis zur Wahrnehmung der Kindesinteressen erforderlich ist (vgl. Heilmann/Keuter 2020, § 158 FamFG Rn. 56). Die Erforderlichkeit kann sich etwa in der Vorbereitung der Gespräche mit dem Kind ergeben, um beispielsweise über aktuelle Entwicklungen während des laufenden Verfahrens informiert zu sein und diese mit dem Kind thematisieren zu können. Aber auch wenn Kinder ihre Interessen nicht mitteilen können oder wollen, können Verfahrensbeistände für ihre Interessenwahrnehmung darauf angewiesen sein, die Sichtweise auch des Jugendamts in die Entwicklung einer eigenen Bewertung einzubeziehen. Eine Übermittlung von Daten an das Familiengericht zur Durchführung eines Kinderschutzverfahrens ist gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X i. V. m. § 64 Abs. 2 SGB VIII zulässig. Nach dieser Vorschrift dürfen auch Daten weitergegeben werden, die vom Jugendamt notwendigerweise erst bei Dritten – z. B. bei einem freien Träger, der die Sozialpädagogische Familienhilfe umsetzt – eingeholt werden müssen (vgl. Heilmann/Hoffmann 2020, § 64 SGB VIII, Rn. 27).

Tab. 42.4 c. Verfahrensbeistände

Die Aufgabe einer/eines Verfahrensbeiständ*in ist es, im familiengerichtlichen Verfahren das Interesse des Kindes festzustellen und im Verfahren zur Geltung zu bringen (§ 158b Abs. 1 S. 1 FamFG). Im erweiterten Aufgabenkreis, der ausdrücklich vom Gericht angeordnet werden muss (§ 158b Abs. 2 FamFG), kann es erforderlich sein, mit weiteren Bezugspersonen des Kindes, ausnahmsweise auch mit Bezugspersonen, die wie Lehrkräfte oder Erzieher*innen in einer professionellen Beziehung zum Kind stehen, zu sprechen. Mangels spezifischer Rechtsgrundlagen für den Umgang mit Daten durch Verfahrensbeistände kommt die DSGVO und das BDSG zur Anwendung – und zwar auch, wenn es sich bei der/dem Verfahrensbeiständ*in um eine/einen Rechtsanwält*in handelt (vgl. Heilmann/Keuter 2020, § 158 FamFG Rn. 54). Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten sind nur zulässig, wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist (Erforderlichkeitsgrundsatz) und die Einwilligungen der Betroffenen, d. h. der sorgeberechtigten Eltern und ggf. des einwilligungsfähigen Kindes, vorliegen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO). Ohne diese Einwilligungen haben Verfahrensbeistände keine Möglichkeit, vertrauliche Informationen von Bezugspersonen, die in einer professionellen Beziehung zum Kind stehen, zu erhalten – sie sind gemäß § 158b Abs. 3 S. 3 FamFG gerade nicht gesetzliche Vertreter*innen des Kindes und können somit auch nicht über deren Daten entscheiden (vgl. auch Heilmann/Keuter 2020, § 158 FamFG, Rn. 57). Insbesondere haben Verfahrensbeistände keinen Anspruch auf Einsichtnahme in die Akten des Jugendamtes. Das Jugendamt kann allerdings befugt sein, Informationen an den Verfahrensbeistand bzw. die Verfahrensbeiständin weiterzugeben, wenn dies für die Aufgabe der Interessenwahrnehmung erforderlich ist (siehe oben). Erhält die/der Verfahrensbeiständ*in die Einwilligung von Betroffenen zum Einholen der Informationen nicht, hält sie/er deren Kenntnis aber für erforderlich, um die Interessen des Kindes angemessen vertreten zu können, bleibt ihr/ihm nur noch die Möglichkeit, das Gericht zu bitten, die Informationen im Wege der Amtsaufklärung gemäß § 26 FamFG zu beschaffen. Jedoch hat auch das Gericht dabei auf bestehende Schweigepflichten Rücksicht zu nehmen (wie z. B. bei Sozialpädagog*innen gemäß § 203 StGB, s. o.).

Hat der*die Verfahrensbeiständ*in personenbezogene Daten in zulässiger Weise erlangt, hat sie/er bei einer anschließenden Weitergabe zudem § 78 SGB X zu beachten. Danach dürfen die Daten nur in dem Umfang weitergegeben werden, wie auch die herausgebende Stelle oder Person sie hätte an Dritte weitergeben dürfen.

Tab. 42.5 d. Sachverständige

Gemäß § 163 FamFG kann das Familiengericht nach den Regeln des Strengbeweisverfahrens per Beschluss die Einholung eines Sachverständigengutachtens beschließen (vgl. Heilmann/Heilmann 2020, § 163 FamFG, Rn. 1 ff.). Die Norm ergänzt die Regelungen über die Amtsermittlungspflicht des Familiengerichts (§ 26 FamFG) und über die Beweisaufnahme (§§ 29, 30 FamFG). In Kinderschutzverfahren kommt insbesondere die Hinzuziehung von psychologischen oder medizinischen Sachverständigen in Frage. Bei Sachverständigen handelt es sich nicht um Beteiligte des Verfahrens gemäß § 7 FamFG – so wie bei den Verfahrensbeiständen –, sondern um weisungsgebundene Gehilfen des Gerichts (§ 404a ZPO). Sie dürfen Daten zum Zwecke der Durchführung des familiengerichtlichen Verfahrens erheben und diese ohne Einverständniserklärung der Beteiligten oder sonstiger Personen und Institutionen an das Gericht weitergeben. Allerdings unterliegen Sachverständige der Nichtöffentlichkeit des familiengerichtlichen Verfahrens (§ 170 GVG) und sind damit „nach außen“ zum Schweigen verpflichtet – wie dies auch § 203 StGB vorgibt. Daher kann es geboten sein, für weitere Personen, die sie aus fachlicher Sicht in die Exploration einbeziehen wollen oder nach Vorgabe des Gerichts einbeziehen sollen – wie z. B. die/den Kinderärzt*in, Lehrkraft etc., die ihrerseits schweigepflichtig sind, s. o. –, vorab wechselseitige Schweigepflichtentbindungen durch das Gericht einholen zu lassen (vgl. auch Heilmann/Heilmann 2020, § 163 FamFG Rn. 39).

Tab. 42.6 e. Fachkräfte freier Jugendhilfeträger und Berufsheimnisträger*innen

Fachkräfte freier Jugendhilfeträger sind als staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen oder Psycholog*innen ebenso Berufsheimnisträger*innen wie Ärzt*innen oder Rechtsanwält*innen und damit schweigepflichtig gemäß § 203 StGB. Die Träger der freien Jugendhilfe sind darüber hinaus durch Vereinbarungen mit dem Jugendamt gemäß § 61 Abs. 3 SGB VIII darauf zu verpflichten^a, dass sie den Sozialdatenschutz „in entsprechender Weise“ gewährleisten wie dies auch von der öffentlichen Jugendhilfe zu erwarten ist. Auch hier gilt: Alles ist verboten, es sei denn, es ist ausdrücklich erlaubt. In den Hilfeverträgen wird vereinbart, was weitergegeben werden darf und was nicht. Die Verträge bedürfen keiner Schriftform und können auch im Hilfeverlauf gestaltet werden (DIJuF 2015, S. 34).

Im Hinblick auf den Informationsaustausch im Kinderschutzverfahren ist zunächst festzustellen, dass die *Erhebung* von Daten durch diese Berufsgruppen ausschließlich in den Verträgen mit den Klient*innen oder Patient*innen bzw. in der Regel den Eltern, Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten wurzelt. Rechtliche Fragen zur Datenerhebung bei Dritten ergeben sich daher für Einrichtungen und Dienste der Gesundheitshilfe und der freien Jugendhilfe in der Regel nicht. Pädiater*innen, Beratungsstellen, Hebammen oder Kindertagesstätten haben weder die Pflicht noch das Recht, Ermittlungen ohne Einverständnis ihrer Klient*innen bzw. Patient*innen anzustellen.

Häufig sind es aber gerade diese Berufsgruppen, denen im Rahmen ihrer täglichen Arbeit mögliche Kindeswohlgefährdungen auffallen oder denen auch entsprechende Anhaltspunkte innerhalb der Hilfebeziehung anvertraut werden. Insofern sind sie wichtige Akteur*innen im Kinderschutz (-verfahren). So können sie insbesondere als Auskunftspersonen im Zuge der Beweiserhebung (§ 29 FamFG) oder der Erstellung des Sachverständigengutachtens wertvolle Informationen beitragen. Sie sind jedoch auch im Kinderschutzverfahren schweigepflichtig und damit zur Zeugnisverweigerung gemäß §§ 29 Abs. 2, 30 FamFG i. V. m. § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO berechtigt und verpflichtet und benötigen für die Datenübermittlung eine Schweigepflichtentbindung der betroffenen Person oder gegebenenfalls der gesetzlichen Vertreter*innen, welche den Anforderungen des Art. 4 Nr. 11 DSGVO entspricht (vgl. ausführlich Hoffmann ZKJ 2020, S. 47, m. w. N.).^b Bei einem Auskunftersuchen des Gerichts beispielsweise haben sie vorab selbst zu prüfen, ob eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt und gegebenenfalls in welchem Umfang sie dadurch berechtigt sind, Informationen herauszugeben. Sinnvollerweise holt hier bereits das Familiengericht im Vorfeld der begehrten Mitwirkung entsprechende Schweigepflichtentbindungen ein (s. a. oben).

Ohne eine solche Einwilligung haben Berufsheimnisträger*innen die im Falle einer Kindeswohlgefährdung einschlägigen Vorgaben des § 4 KKG zu beachten – die Fachkräfte der freien Jugendhilfe zudem jene aus den Vereinbarungen gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII –, sollten sie eine Datenweitergabe zum Schutz des Kindes dennoch für notwendig erachten. Beide Regelungen schreiben prinzipiell das gleiche abgestufte Vorgehen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung vor: Sind die eigenen Möglichkeiten zur Gefährdungsabwendung ausgeschöpft, erlauben die Vorschriften den Fachkräften der freien Jugendhilfe (zu denken ist z. B. an Sozialpädagogische Familienhilfe) bzw. den Berufsheimnisträger*innen, *das Jugendamt zu informieren, welches dann im Rahmen seines Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII tätig wird* und in diesem Zuge gegebenenfalls auch das Familiengericht einschaltet. Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurde der § 4 Abs. 3 KKG mit einem Satz 3 modifiziert, der ausschließlich für Berufsheimnisträger*innen aus dem Gesundheitswesen gilt: Diese sollen „unverzüglich das Jugendamt informieren [...], wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.“

^aZuständig für die Vereinbarungen ist der öffentliche Jugendhilfeträger, dem mit § 61 Abs. 3 SGB VIII gewissermaßen die Stellung eines „Garanten“ für den Schutz von Sozialdaten der Klient*innen zukommt.

^bDies gilt – die Auffassung von Hoffmann ZKJ 2020, S. 47 teilend – aufgrund der Verlängerung des Sozialdatenschutzes ebenso für Fachkräfte eines freien Jugendhilfeträgers und zwar sowohl für Daten, die diese vom Jugendamt erhalten, als auch für Geheimnisse, die diesen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung für den öffentlichen Jugendhilfeträger durch die betroffene Person selbst anvertraut werden, vgl. ausführlich Hoffmann ZKJ 2020, S. 47, m. w. N.

42.4 Und wie ist das jetzt genau ...? Fragen aus der Praxis

Der dargestellte Überblick über die verschiedenen datenschutzrechtlichen Regelungen und Regelungsbereiche gibt bereits Antworten auf datenschutzrechtliche Praxisfragen, die im Zusammenhang mit Kinderschutzverfahren relevant sind. Weiterführend sei hier auch auf den aktuellen Beitrag von Birgit Hoffmann verwiesen: „Ausgewählte Fragestellungen zum Datenschutz in familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren“ (ZKJ 2/2020, S. 45 ff.).

Tab. 42.7 soll helfen, sich hinsichtlich bestimmter Fragestellungen zum Informationsaustausch der professionellen Akteur*innen im Kinderschutzverfahren schnell informieren zu können.

Tab. 42.7 Informationsaustausch der professionellen Akteur*innen im Kinderschutzverfahren

Darf das Familiengericht ...	
... Daten an Sachverständige und Verfahrensbeistände übermitteln?	Ja: Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO
... Dritten Einsicht in die Akte gewähren, obwohl doch das Verfahren zum Schutz der Betroffenen gemäß § 170 GVG nicht öffentlich ist?	Ja, dies ist auf der Geschäftsstelle des Gerichts gemäß § 13 FamFG zulässig, „soweit nicht schwerwiegende Interessen eines Beteiligten oder eines Dritten entgegenstehen.“ Die Entscheidung darüber trifft das Gericht.
Darf das Jugendamt ...	
... zur Anregung oder Durchführung eines Kinderschutzverfahrens Sozialdaten an das Familiengericht weitergeben?	Ja. Es kann mit den entsprechenden Informationen gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII (§ 24 FamFG) das Familiengericht anrufen und ein Verfahren anregen. An der Durchführung des Verfahrens hat es gemäß § 50 SGB VIII mitzuwirken. Dafür darf es Sozialdaten gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X an das Familiengericht weitergeben. Auch anvertraute Daten gemäß § 65 SGB VIII dürfen dabei an das Familiengericht weitergegeben werden, wenn die Einwilligung des Anvertrauenden vorliegt oder zur Erfüllung der eigenen Aufgaben nach § 8a Abs. 2 SGB VIII erforderlich ist (wenn angesichts einer Kindeswohlgefährdung „ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte“, § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII)
... frei entscheiden, wo es sich welche Informationen beschafft?	Zentrale Vorschrift für die Erhebung von Informationen ist § 62 SGB VIII. Danach sind Sozialdaten vom Jugendamt grundsätzlich bei der betroffenen Person selbst zu erheben (Abs. 2) und sie dürfen nur eingeholt werden, „soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist“ (Abs. 1).

(Fortsetzung)

Tab. 42.7 (Fortsetzung)

<p>... Informationen an Verfahrensbeistände oder Sachverständige weitergeben und diesen gegebenenfalls sogar Akteneinsicht gewähren?</p>	<p>Informationsweitergabe: Ja, wenn dies der Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsaufgabe dient, weil und soweit die Informationsweitergabe für die Interessenwahrnehmung durch den Verfahrensbeistand bzw. die Verfahrensbeiständin erforderlich ist (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X i. V. m. § 64 Abs. 2). Akteneinsicht ist nicht zu gewähren.</p> <p>Anvertraute Sozialdaten dürfen an Sachverständige als Gehilfen des Gerichts unter den gleichen Voraussetzungen weitergegeben werden, wie dem Gericht selbst (s. o., § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII). Für eine Weitergabe anvertrauter Sozialdaten an Verfahrensbeistände fehlt eine solche Befugnis, sodass eine Weitergabe solcher Daten durch das Jugendamt nur dann ausnahmsweise zulässig ist, wenn die Informationen auch an das Familiengericht weitergegeben werden dürfen und dieses mit der direkten Weitergabe einverstanden ist.</p>
<p>Können Verfahrensbeistände ...</p> <p>... Informationen über die Betroffenen bei jeder Person oder Stelle einholen, bei der sie dies für die sachgerechte Vertretung der Kindesinteressen im Verfahren für erforderlich erachten?</p>	<p>Im gerichtlich angeordneten erweiterten Aufgabenkreis (§ 158b Abs. 2 FamFG) dürfen Verfahrensbeistände mit Bezugspersonen des Kindes sprechen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist und die Einwilligungen der Betroffenen, d. h. der sorgeberechtigten Eltern und ggf. des einwilligungsfähigen Kindes, vorliegen. Wenn es von ihrem gerichtlich angeordneten Aufgabenkreis gedeckt ist und eine Informationsgewinnung für die Wahrnehmung der Interessen erforderlich ist, dürfen Verfahrensbeistände bei Bezugspersonen oder anderen Akteuren im familiengerichtlichen Verfahren auch um Informationen ersuchen (Befugnis zur Datenerhebung). Ob die angefragten Personen allerdings ihrerseits im Einzelfall eine Befugnis zur Informationsweitergabe an den Verfahrensbeistand bzw. die Verfahrensbeiständin haben, richtet sich nach den jeweils für diese geltenden Regeln. Besteht eine Verschwiegenheitspflicht als Berufsheimnisträger*in ist insbesondere eine Einwilligung der Betroffenen erforderlich. Liegen erforderliche Einwilligungen nicht vor, dann kann die/der Verfahrensbeiständ*in bei Bedarf nur das Gericht bitten, die Informationen im Wege der Amtsaufklärung gemäß § 26 FamFG zu beschaffen.</p>

Tab. 42.7 (Fortsetzung)

Dürfen Sachverständige ...	
... für die Durchführung des Kinderschutzverfahrens die für die Erstellung des Gutachtens erhobenen Informationen ohne Einverständniserklärung der Beteiligten oder sonstiger Personen und Institutionen an das Gericht weitergeben, auch wenn sie gemäß § 203 StGB doch eigentlich schweigepflichtig sind?	Ja. Sachverständige sind weisungsgebundene Gehilfen des Gerichts und unterliegen der strengen Vertraulichkeit des nicht öffentlichen Familiengerichtsverfahrens gemäß § 170 GVG. Damit dürfen sie die in diesem Rahmen zulässig erhobenen Daten an das Familiengericht, nicht aber an andere Personen oder Stellen, herausgeben.
Dürfen Berufsgeheimnisträger*innen (z. B. Kinderärzt*innen) ...	
... eigenständig ein Kinderschutzverfahren anregen?	<p>Ein familiengerichtliches Kinderschutzverfahren kann als Amtsverfahren (§ 24 FamFG) grundsätzlich von „jedermann*frau“ angeregt werden. In der Praxis wird es aber nur selten vorkommen: Denkbar wäre dies bei Gefahr in Verzug, sodass der übliche Weg über das Jugendamt (gemäß § 4 KKG) nicht eingehalten werden kann – dann wäre aber vielmehr die Polizei als das Familiengericht die richtige Adressatin der Meldung (vgl. auch Hoffmann ZKJ 2020, S. 46). Wahrscheinlicher wäre der Fall, dass die Berufsgeheimnisträger*innen nach erfolgter Information an das Jugendamt den Eindruck gewinnen, dass dieses keine weiteren Maßnahmen für erforderlich hält, sie selbst aber das Kindeswohl weiterhin als gefährdet ansehen. Die Datenweitergabe an das Familiengericht ohne Verletzung der Schweigepflicht aus § 203 StGB wäre aufgrund Rechtfertigenden Notstands (§ 34 StGB) als gerechtfertigt anzusehen (bzw. gemäß § 35 Abs. 1 S. 1 StGB als entschuldigt, sollte sich die Einschätzung der Fachkraft im Nachhinein als unzutreffend erweisen).</p> <p>Aber Achtung: In solchen Fällen sind dann nochmals erhöhte Anforderungen an das Familiengericht beim Umgang mit diesen Daten zu stellen, da es sich zumeist um äußerst sensible Daten handelt. Zudem ist von einer Weitergabe der Informationen in solchen „Notsituationen“ an Sachverständige oder Verfahrensbeistände abzusehen, da diese die Kindeswohlgefährdung (Zweck der Meldung ans Gericht) nicht abwenden können. Denkbar wäre aber eine Weitergabe an das Jugendamt, welches das Kind z. B. in Obhut nehmen könnte (vgl. ausführlicher dazu Hoffmann ZKJ 2020, S. 48 f.).</p>

(Fortsetzung)

Tab. 42.7 (Fortsetzung)

<p>... ohne Schweigepflichtentbindung durch Patient*in bzw. Klient*in personenbezogene Informationen zur Durchführung des Kinderschutzverfahrens an Familiengericht, Sachverständige, Verfahrensbeistände oder Jugendamt weitergeben?</p>	<p>Nein – dies beruht auf dem Grundrecht auf Informationelle Selbstbestimmung und der Schweigepflicht aus § 203 StGB. Insofern besteht hier ein Spannungsverhältnis zwischen Vertrauensschutz und Kooperation der professionellen Akteur*innen, indem zugunsten des Vertrauensschutzes in der Hilfebeziehung zu entscheiden ist.</p> <p>Lediglich eine akute Gefahr, die nicht anders als durch genau diese die Datenweitergabe abwendbar erscheint (§ 34 StGB, wie z. B. auch zur Anregung eines Verfahrens, s. o.), würde solche Übermittlungen rechtfertigen.</p>
<p>Dürfen Fachkräfte freier Jugendhilfeträger ...</p>	
<p>... eigenständig ein Kinderschutzverfahren anregen?</p>	<p>Ja. Hier gilt das Gleiche wie für Berufsheimnisträger*innen: Grundsätzlich kann jeder Mensch ein solches Verfahren anregen, allerdings sind Fallkonstellationen, in denen Fachkräfte freier Jugendhilfeträger direkt an das Familiengericht herantreten, ohne zunächst den Weg gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII über das Jugendamt einzuhalten und ohne dabei ihre Schweigepflicht zu brechen, kaum denkbar bzw. in der Praxis extrem selten.</p>
<p>... ohne Schweigepflichtentbindung durch die/den Klient*in personenbezogene Informationen zur Durchführung des Kinderschutzverfahrens an Familiengericht, Sachverständige, Verfahrensbeistände oder Jugendamt weitergeben?</p>	<p>Nein. Die Fachkräfte freier Träger sind gemäß § 61 Abs. 3 SGB VIII vom öffentlichen Jugendhilfeträger zu verpflichten, den Sozialdatenschutz in entsprechender Weise zu gewährleisten, wie dies auch der öffentliche Träger zu machen hat. Zudem sind viele Beschäftigte freier Träger über ihre Berufsgruppe auch gemäß § 203 StGB zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ohne Einverständnis der Betroffenen haben die Fachkräfte sogar ein Zeugnisverweigerungsrecht gegenüber dem Familiengericht, sollte dieses Informationen einfordern wollen.</p> <p>Eine Einschränkung gilt bei konkreter Gefahr für das Kindeswohl: Die Fachkraft hat dann gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII vorzugehen und gegebenenfalls das Jugendamt zu informieren, sollte die Gefahr nicht anders abgewendet werden können.</p>

42.5 Fazit

Auch im Kinderschutz (-verfahren) sind personenbezogene Daten umfassend geschützt. Das Grundrecht auf Informationelle Selbstbestimmung ist ein Persönlichkeitsrecht (auch) von Kindern und Jugendlichen, in das deshalb auch bei einer schwerwiegenden Kindeswohlgefährdung **nur mit Einwilligung der Betroffenen oder aufgrund eines förmlichen Gesetzes eingegriffen werden darf. Denn: Im Datenschutz ist alles verboten, es sei denn, es ist ausdrücklich erlaubt.** Gesetze, die hinsichtlich des familiengerichtlichen Verfahrens bzw. für die unterschiedlichen Akteur*innen sowohl das Erheben als auch das Speichern, Nutzen und Weitergeben von Informationen regeln, sind entsprechend zahlreich vorhanden – was es für die Praxis oft schwierig macht. Der vorliegende Text sollte mit seiner Strukturierung der zentralsten Vorschriften zu Datenschutz und Schweigepflicht nach den beteiligten Akteur*innen sowie den Praxisfragen eine Hilfestellung bieten, sich einen Überblick über die für die eigene Profession bzw. den eigenen Tätigkeitsbereich relevanten Regelungen zu verschaffen. **Dabei ist deutlich geworden, dass die deutsche Gesetzgebung den Schutz personenbezogener Daten äußerst ernst nimmt** – vor allem, wenn, wie im familiengerichtlichen Verfahren, staatliche Stellen, verschiedene Träger und Berufsgeheimnisträger*innen mit (oft sensiblen) Informationen von Privatpersonen hantieren. **Auch im Kinderschutzverfahren ist und bleibt deshalb – flankiert von gesetzlichen Vorgaben – die Einwilligung der Königsweg im Umgang mit Daten.**

Literatur

- Bieresborn, Dirk (2019). Die Auswirkungen der DSGVO auf das gerichtliche Verfahren. DRiZ 2019, 18–23.
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) (2015). Datenschutz bei Frühen Hilfen. Praxiswissen Kompakt. Herausgegeben von: Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) in der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) & Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung (IzKK) am Deutschen Jugendinstitut e. V.: https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publication_NZFH_IzKK_Datenschutz_bei_Fruhen_Hilfen_2015.pdf (abgerufen am 26.10.2021).
- Goerdeler, Jochen (2005). Schutz von JGH-Sozialdaten innerhalb des Jugendamts. DVJJ, Rubrik „Aus der Praxis“ 19.04.2005.

- Heilmann, Stefan (2020). Praxiskommentar Kindschaftsrecht (2. Aufl.). Köln: Reguvis. (Heilmann/*Autor*in*).
- Hoffmann, Birgit (2020). Ausgewählte Fragestellungen zum Datenschutz in familiengerichtlichen Kindesschutzverfahren. ZKJ 2/2020, 45 ff.
- Kliemann, Andrea (2010). Soziale Arbeit und Datenschutz in Zeiten neuer Herausforderungen. Grenzen kriminalpräventiver Kooperation zwischen Jugendhilfe und Polizei. In Pollähne, Helmut & Rode, Irmgard (Hrsg.), Schweigepflicht und Datenschutz. Neue kriminalpolitische Herausforderungen – alte Antworten? (S. 53–82). Berlin: LitVerlag.
- Münder, Johannes, Meysen, Thomas & Trenczek, Thomas (2019). Frankfurter Kommentar SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe (8. Aufl.). Baden-Baden: Nomos (FK-SGB VIII/*Autor*in*).

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die nicht-kommerzielle Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Die Lizenz gibt Ihnen nicht das Recht, bearbeitete oder sonst wie umgestaltete Fassungen dieses Werkes zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist auch für die oben aufgeführten nicht-kommerziellen Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.

